



Landeshauptstadt  
Mainz

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen  
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 54 | 12. Dezember 2025  
[www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt)





## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Veränderungssperre "H 102 -VS/I"	3
◆ Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)"	4
◆ Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes	5
◆ Jahresabschluss 2024 der Landeshauptstadt Mainz	7
◆ Änderung der Abfurthermene der Müllabfuhr	7
◆ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2025	8
◆ Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024	8
◆ Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024	9
◆ Vergabe der Antragstellungsträgerschaft einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung	9
◆ Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen	10
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>12</b>
◆ Keine Veröffentlichungen	12
→ <b>Gremien</b>	<b>12</b>
◆ Gemeinsame Sitzung diverser Ausschüsse und Ortsbeiräte	12
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach	12
◆ Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	12
◆ Sitzung des Stadtrates	13
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>13</b>
◆ Hauptamt: Volontär:in	13
◆ Direkt bewerben	14

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Presse und Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[amtsblatt@stadt.mainz.de](mailto:amtsblatt@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus 'Große Bleiche' und im Stadthaus 'Kaiserstraße' (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

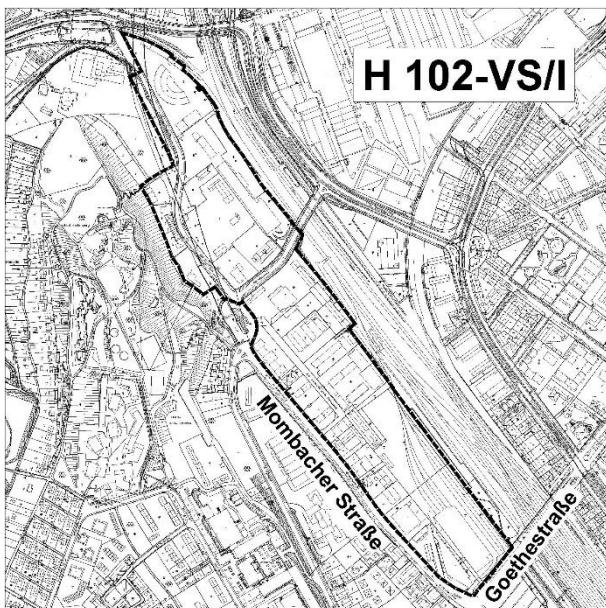


## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Veränderungssperre "H 102 -VS/I" Beschluss und Inkrafttreten

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des Bebauungsplanes "**Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)**" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 09.02.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung "**H 102 -VS/I**" beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "H 102 -VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Rückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind  
oder
  - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung



des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 12. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

---

**Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)"**

**Genehmigung und Wirksamkeit**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2025 die

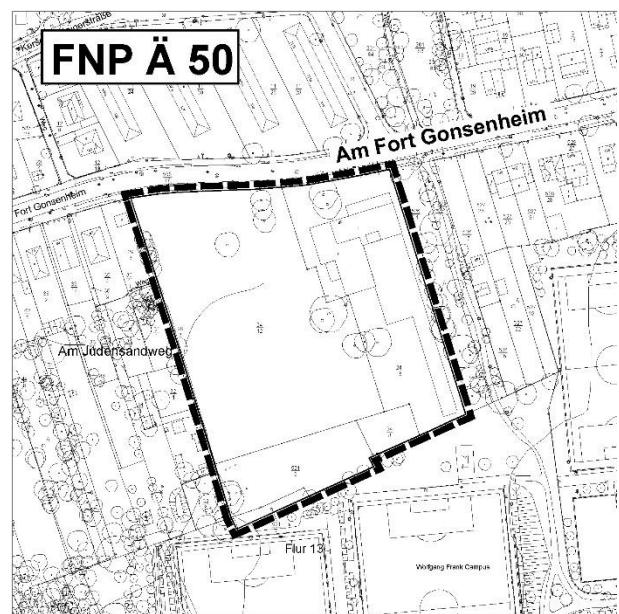
**Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)"**

beschlossen, die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.10.2025 (Az.: 5133 – 0001#2025/0011-0111 43) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)" befindet sich in der Gemarkung Gonsenheim in der Flur 13 und wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Am Fort Gonsenheim",
- im Osten durch den vorhandenen Grünzug (Flurstück 526/11),
- im Süden durch die Bezirkssportanlage Mainz-Mitte, Flurstück 525/35,
- im Westen durch das Flurstück 28/3.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Die Erteilung der Genehmigung der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Die Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes und deren Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 6 a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes, deren Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz in das Internet eingestellt unter der Adresse:

[www.mainz.de/service/co-stadtplan.php](http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php)

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

[www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de).

Diese Öffentliche Bekanntmachung finden Sie im Amtsblatt Nr. 54 digital im Internet unter der Adresse:

[www.mainz.de/Amtsblatt](http://www.mainz.de/Amtsblatt).



**Folgender Hinweis wird gegeben:**

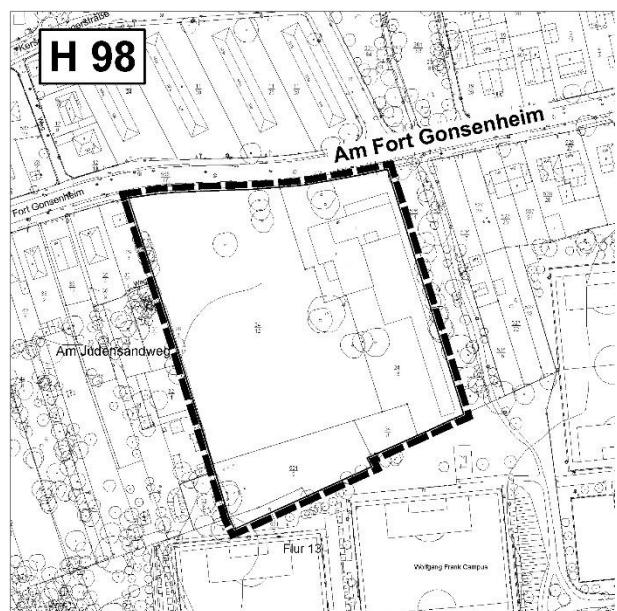
Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- im Westen durch das Flurstück 28/3.



Mainz, 12. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

**Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2025 den Bebauungsplan

**"Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)"**

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO (Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.

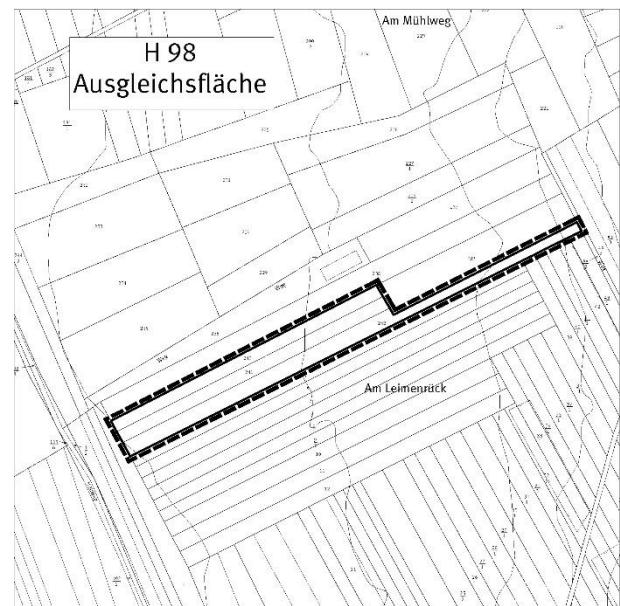
**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)" befindet sich in der Gemarkung Gonsenheim in der Flur 13 und wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Am Fort Gonsenheim",
- im Osten durch den vorhandenen Grüngürtel (Flurstück 526/11),
- im Süden durch die Bezirkssportanlage Mainz-Mitte, Flurstück 525/35,

Den Eingriffen des Bebauungsplanes werden zudem folgende Flächen zugeordnet, die ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)" sind:

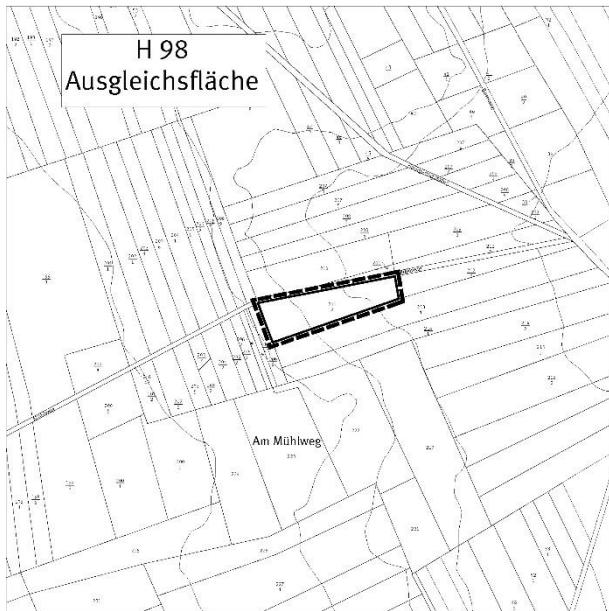
- eine landwirtschaftliche Obstbaufläche nordwestlich des Stadtteils Finthen in der Lage "Im Leimenrück" östlich des Hauweges Flurstücke Nr. 240, 241 und 242, Flur 7, Gemarkung Finthen



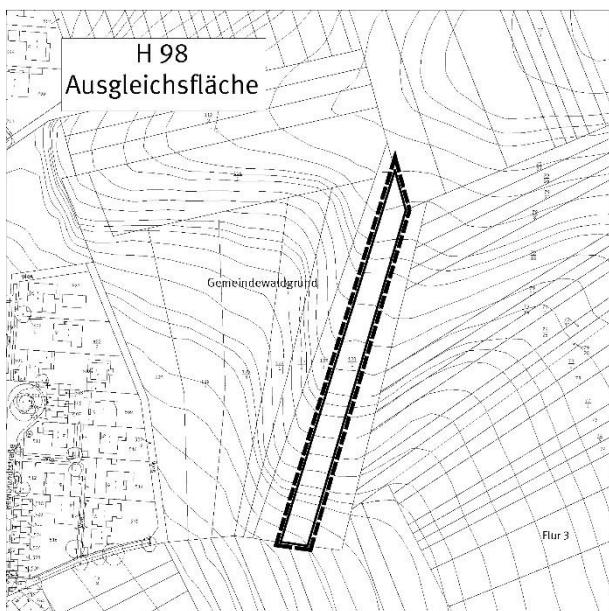
- eine landwirtschaftliche Obstbaufläche nordwestlich des Stadtteils Finthen in der Lage "Am



"Mühlweg" südlich des Mühlweges Flurstück Nr. 211/2, Flur 7, Gemarkung Finthen



- eine landwirtschaftliche Fläche östlich des Stadtteils Lerchenberg in der Lage "Gemeindewaldgrund" östlich einer bestehenden Gehölzfläche, Flurstück Nr. 128/1, Flur 2, Gemarkung Drais



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)" sowie der gestalterischen Vorschriften gemäß § 88 LBauO i.V. m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)" dessen Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan, dessen Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz in das Internet eingestellt unter der Adresse:

[www.mainz.de/service/co-stadtplan.php](http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php)

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

[www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de).

**Folgende Hinweise werden gegeben:**

- Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das



Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 12. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Eingangshalle des Stadthauses, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, öffentlich aus.

Mainz, 08. Dezember 2025

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

---

### **Änderung der Abfuhrtermine der Müllabfuhr Weihnachten 2025 und Jahreswechsel 2025/2026**

#### **Weihnachten**

**Restabfall-, Papier- und Biotonnen** (sowie Behälter). Die Leerung von Montag, den 22.12.2025, wird auf Samstag, den 20.12.2025 **vorgezogen**. Die restliche Wochenleistung wird am 22.12., 23.12. und 27.12.2025 (Mo., Di.+Sa.) erbracht, d.h. es muss sowohl mit vorgezogener als auch mit verschobener Leerung gerechnet werden. Die KAW (Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR) erinnert daran, den Zugang zu den Gefäßen ab 6.00 Uhr zu ermöglichen!

#### **Gelbe Säcke und Glas**

Die Montagsleerung Glas wird auf **Samstag, den 20.12.2025, vorgezogen**. Die Abholung der Gelben Säcke wird in **Mainz-Gonsenheim** auf **Samstag, den 20.12.2025, vorgezogen**.

Die restliche Wochenleistung (Glas und Gelbe Säcke) wird am 22.12., 23.12., 24.12. und 27.12.2025 erbracht. Verschiebungen erfahren Sie auch unter: [mz.kaw-mainz-bingen.de](http://mz.kaw-mainz-bingen.de) ->Abfallkalender oder unter der Telefonnummer 06131/ 123456

#### **Jahreswechsel 2025/ 2026 (Silvester/Neujahr)**

Die Wochenleistung der Restabfall-, Papier- und Biotonnenabfuhr wird an den vier Arbeitstagen 29.12.2025, 30.12.2025 sowie 2.1.2026 und 3.1.2026 erbracht. Die KAW (Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR) erinnert daran, den Zugang zu den Gefäßen ab 6.00 Uhr zu ermöglichen!

#### **Gelbe Säcke und Glas**

Die Abholung der Glastonnen und Gelben Säcke verschiebt sich ab dem 01.01. um einen Tag zum folgenden Wochenende hin.



Verschiebungen erfahren Sie auch unter: [mz.kaw-mainz-lingen.de](http://mz.kaw-mainz-lingen.de) ->Abfallkalender oder unter der Telefonnummer 06131 / 123456

### Geänderte Öffnungszeiten

Die Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren, die Schadstoffannahmestelle in Budenheim und der Umweltladen sind am 24., 25., 26. sowie am 31.12.2025 und am 01.01.2026 geschlossen.

Mainz, 08. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Bernhard Eck  
Vorstand

Olaf Backhaus  
Vorstand

### Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2025 Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2026

#### - aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern. Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

#### Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

#### - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das Lieferantenverzeichnis auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download ([www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de) unter Weinbau/Ernte/Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) erhältlich. Wir empfehlen eine Online-Abgabe im Weininformationsportal ([wip.lwk-rlp.de](http://wip.lwk-rlp.de)). Die Meldungen müssen bis zum **15. Januar 2026** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

Mainz, 10. Dezember 2026  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Marie Respondek  
Statistikstelle

### Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024

**hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:  
Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 wird Herr Thomas Franken (CDU) als Nachfolger von Herrn Rudolf Hube gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld berufen.

Mainz, 08. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz  
Der Wahlleiter

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister



### **Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024**

**hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 wird Herr Stefan Hemschemeier (DIE LINKE.) als Nachfolger von Herrn Jari Trabert gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz Oberstadt berufen.

Mainz, 8. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz  
Der Wahlleiter

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### **Vergabe der Antragstellungsträgerschaft einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung**

**Bekanntmachung der Stadtverwaltung Mainz über die Vergabe der Antragstellungsträgerschaft einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung gemäß § 5 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG)**

In der Stadt Mainz sind sechs Pflegestützpunkte eingerichtet, in denen Pflegeberater:innen, Pflegekassen und Fachkräfte der Beratung und Koordinierung gemeinsam tätig sind.

Aufgabe der Fachkräfte ist es unter anderem, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu vermitteln, das Hilfeangebot zu koordinieren, bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen und einzubeziehen sowie Netzwerke zu initiieren. Sie nehmen ihre Aufgaben trägerunabhängig und übergreifend wahr.

Über die Trägerschaft der Fachkraft in den Pflegestützpunkten 1 (Neustadt, Ebersheim, Lessingstraße 12a, 55118 Mainz) und 2 (Hartenberg, Münchfeld, Finthen, Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 34, 55130 Mainz) ist zum 01.01.2026 neu zu entscheiden.

Das Auswahlverfahren richtet sich nach dem LPflegeASG sowie der Durchführungsverordnung (LPflegeASGDVO).

Anstellungsträger können sein:

- Einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft
- Sowie Trägerverbünde, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört oder
- Landkreise oder kreisfreie Städte

Interessierte Anstellungsträger können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), Moltkestraße 19, 54292 Trier, Frau Marth, Tel. 0651/1447-207, marth.johanna@lsjv.rlp.de, die Antragsunterlagen anfordern und innerhalb von zwölf Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung einen Antrag auf Trägerschaft und Förderung einer Fachkraft stellen.

Mainz, 08. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz

Jana Schmöller  
Beigeordnete



### Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Vollzug des § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GvBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Die nachfolgenden Verkehrsflächen im Stadtgebiet wurden durch die Allgemeinverfügung der Stadt Mainz vom 13.11.2025 (Widmung von Straßen im Bereich - Bebauungsplan „Neues Wohnen Rodelberg“ – O 65) dem öffentlichen Verkehr gewidmet und den Benutzungsarten „Gemeindestraße“ und „Fußgängerbereich“ zugeordnet.

Lfd. Nr.	Straßen-bezeichnung	Gemarkung, Flur,Flurstück	Länge	Lage	Benutzungsarten
1	Am Fort Hechtsheim	Bretzenheim, Flur 6, Flurstück 3/99 und 3/103	ca. 120 m	Luftlinie ab Höhe der Hausnummer 17 „Am Fort Hechtsheim“ bis zum Ende des Wendehamers	Gemeindestraße
2	Am Fort Hechtsheim	Bretzenheim, Flur 6, Flurstück aus 3/97	ca. 88 m	Nach der Abzweigung bzw. dem Weg zu den Grundstücken „Am Rodelberg 15 + 19“ in Richtung Wendehammer	Gemeindestraße
3	Fußweg von der Straße „Am Fort Hechtsheim“ zur Geschwister-Scholl-Straße	Bretzenheim, Flur 6, Flurstück aus 3/97	ca. 265 m	Ca. 20 m nach der Abzweigung/dem Weg zu den Grundstücken „Am Rodelberg 15 + 19“ in Richtung Wendehammer beginnt auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Fußweg (im Bereich der Grünanlage) in Richtung „Haltestelle Pariser Tor“/„Geschwister-Scholl-Straße“	Fußgängerbereich
4	Treppenanlage und Zugang zum Aufzug	Bretzenheim, Flur 6, Flurstück aus 3/97	Länge der Treppe ca. 25 m Zugang zum Aufzug ca. 20 m	Beginn mit dem Zugang am Wendehammer (Ost-Seite) „Am Fort Hechtsheim“, die Treppenanlage bzw. der Aufzug mündet in den vorhandenen Fußweg (siehe Nr. 3)	Fußgängerbereich



Die o. g. Allgemeinverfügung und die dazugehörenden Planunterlagen können bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt 61, Stadtplanungsamt, Abteilung Straßenbetrieb, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr, sowie von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

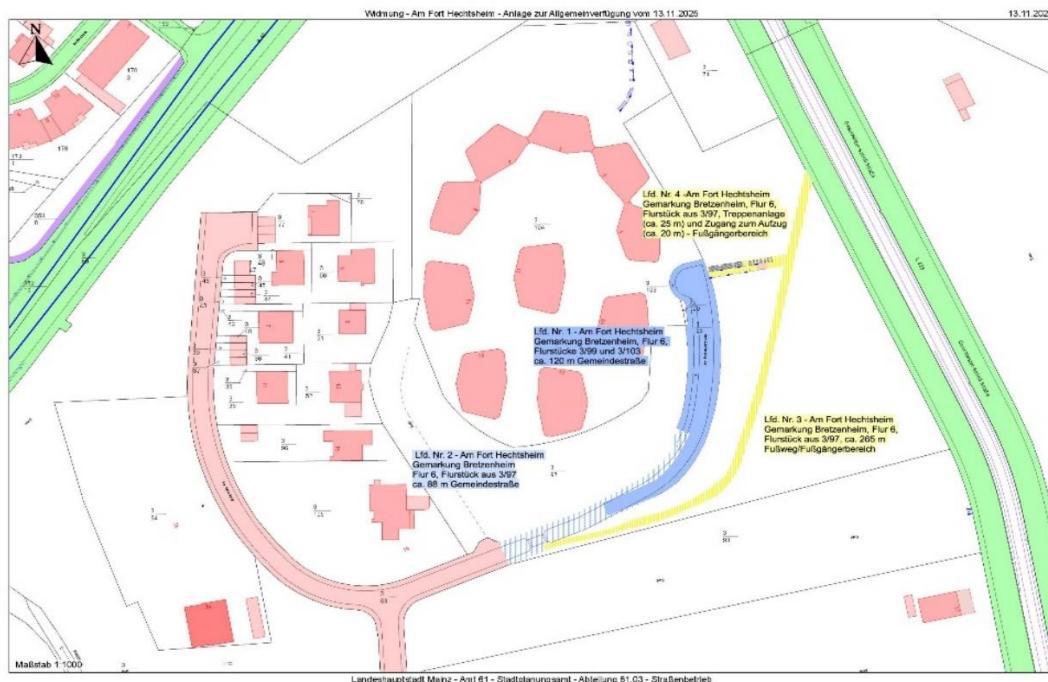
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz (Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz oder Postfach 38 20, 55028 Mainz) erhoben werden. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ([stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de)) ersetzt werden.

Nachtbrieftästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1 und am Stadthaus Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5.

Es wird darum gebeten das Aktenzeichen 66-14-01 anzugeben.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Mainz vom 13.11.2025 (Widmung von Straßen im Bereich - Bebauungsplan „Neues Wohnen Rodelberg“ – O 65) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (§ 36 Abs. 3 LStrG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 27 Abs. 1 und 3 GemO i. V. m. § 12 Hauptsatzung der Stadt Mainz)



Mainz, 04. Dezember 2025

Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung

gez.

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen

→ **Gremien**

Gemeinsame Sitzung diverser Ausschüsse und Ortsbeiräte

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses, des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen, des Wirtschaftsausschusses, des Kulturausschusses und des Ortsbeirates Altstadt am Montag, 15.12.2025, 16:00 Uhr, Stadthaus Große Bleiche, Foyer, Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

**Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach**

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am Dienstag, 16.12.2025, 18 Uhr, Haus Haifa (Mombacher Zimmer), Zeystr. 5, 55120 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Bau einer multifunktionalen Großsporthalle

Mainz, 10. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christian Kanka  
Ortsvorsteher

**Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen**

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Mittwoch, 17.12.2025, 14:15 Uhr (nicht-öffentlich), HINWEIS BEGINN ÖFFENTLICH 14:30 Uhr Kurfürstliches Schloss, Spiegelsaal (1.OG), Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Wirtschaftliche Beteiligungen, Gebäudewirtschaft Mainz

b) öffentlich

2. Wirtschaftliche Beteiligungen
  - 2.1. Gebäudewirtschaft Mainz, Wirtschaftsplan  
Vorlage: 1525/2025
  - 2.2. Wirtschaftliche Beteiligungen; Rheinhesen Standort Marketing GmbH (RHSM)  
Vorlage: 1839/2025
3. Haushaltsangelegenheiten

Mainz, 10. Dezember 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister



- 
- 3.1. Haushaltsplan für das Haushalt Jahr 2026;  
Vorlage: 1853/2025
  - 3.2. Bau einer multifunktionalen Großsport halle  
Vorlage: 1865/2025
  - 4. Mitteilungen
- hier: Wirtschaftsplan für das Wirtschafts jahr 2026  
Vorlage: 1839/2025
- 3. Weiterentwicklung Bibliotheksstandort  
Vorlage: 1849/2025
  - 4. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;  
hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermitt lung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Vorlage: 1601/2025
  - 5. Bau einer multifunktionalen Großsporthalle  
Vorlage: 1865/2025
  - 6. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“  
Vorlage: 1867/2025
  - 7. Gebäudewirtschaft Mainz;  
hier: Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes  
Gebäudewirtschaft Mainz  
Vorlage: 1525/2025

Mainz, 10. Dezember 2025

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister

---

### Sitzung des Stadtrates

Einladung  
zur Sitzung des Stadtrates am  
Mittwoch, 17.12.2025, 15:00 Uhr,  
Kurfürstliches Schloss, Großer Saal 1. OG,  
Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz

Liveübertragung auf der Internetseite:  
[www.mainz.de/stadtrat-live](http://www.mainz.de/stadtrat-live)

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

#### A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

- 1. Haushaltsangelegenheiten
  - 1.1. Stellenplan 2026  
Vorlage: 1628/2025/1
  - 1.2. Haushaltsplan für das Haushalt Jahr 2026 (Verwaltungsentwurf)  
Vorlage: 1802/2025
  - 1.3. Verwaltungsentwurf des Sonderhaushaltsplans 2026  
(Fonds, Selbstständige Stiftungen)  
Vorlage: 1804/2025
  - 1.4. Haushaltsplan für das Haushalt Jahr 2026;  
hier: Anpassungen zu Verwaltungsentwurf  
Vorlage: 1853/2025
- 2. Wirtschaftliche Beteiligungen
  - 2.1. Rheinhessen Standort Marketing GmbH (RHSM);

#### B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

- 8. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- b) nicht öffentlich
- 9. Personalangelegenheiten

Mainz, 10. Dezember 2025

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### **→ Stellenausschreibungen**

#### **Wir suchen Verstärkung**

Hauptamt: Volontär:in  
Volontär:in (m/w/d)  
Kennziffer 10/38



## #MachDeinsMachMainz

Komm ins Team  
[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)

### Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)**

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

### **Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung